



Richtlinien für die Aufnahme in ein Seniorenwohnhaus

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Aufnahme in Seniorenwohnhaus-Wohnungen und auf Vollpflegeplätze der Seniorenwohnhäuser der Stadtgemeinde Salzburg, des Seniorenwohnhauses Antonius in Hallwang, des Haus für Senioren im Diakonie-Zentrum Salzburg, sowie sonstiger Seniorenwohnhäuser, bei denen der Stadtgemeinde Salzburg Einweisungsrechte zustehen.

2. Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen

- 2.1 Der/die Aufnahmewerber/in hat den Antrag für ein bestimmtes Seniorenwohnhaus persönlich einzubringen, er/sie kann sich von einer bevollmächtigten Person oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in vertreten lassen. Anmeldungen für Vollpflegeplätze gelten nicht für ein bestimmtes Seniorenwohnhaus. Auf Verlangen ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizulegen.
- 2.2 Der/die Aufnahmewerber/in muss das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.3 Der/die AufnahmewerberIn muss zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sein.
- 2.4 Der/die Aufnahmewerber/in muss sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung, als auch der Wohnhauszuweisung innerhalb der letzten 2 Jahre in der Stadtgemeinde Salzburg seinen/ihren Hauptwohnsitz haben.
- 2.5 Der/die Aufnahmewerber/in muss zum Zeitpunkt der Zuweisung bereits gesetzliches Pflegegeld beziehen, wobei es ausreicht, dass der Bedarf durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird und der Antrag auf Pflegegeld eingereicht wurde.
Für Räumlichkeiten, welche noch nicht oder nicht ausreichend für Pflegedienstleistungen adaptiert sind, können von der Hausleitung Ausnahmen vom Erfordernis des Pflegegeldbezuges gemacht werden.
- 2.6 Voraussetzung der Aufnahme ist weiters das Vorhandensein eines geeigneten, von der zuständigen Leitung des Hauses, bestätigten Seniorenwohnhausplatzes. Dies gilt insbesondere für Aufnahmewerber, die an einer psychiatrischen Krankheit leiden, da hier besondere Betreuungserfordernisse bestehen.
- 2.7 Jeder/Jede Aufnahmewerber/in erhält auf Wunsch ein Muster des Seniorenwohnhausvertrages.
- 2.8 Sollte zum Zeitpunkt der Aufnahmemöglichkeit der/die Erstgereichte das Aufnahmeangebot nicht annehmen wollen oder können oder der Seniorenwohnhausplatz für ihn/sie nicht geeignet sein, so kommt der/die nächstgereichte, geeignete Aufnahmewerber/in zum Zug.
- 2.9 Die Abwicklung der Aufnahme und die Übersiedlung werden von der zuständigen Seniorenwohnhausleitung organisiert und sind mit dieser zu vereinbaren.
- 2.10 Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen sind in begründeten, humanitären Fällen möglich. Dabei sind insbesondere die Lebenssituation, der Bezug zur Landeshauptstadt Salzburg und die Art, Umstände und Dauer des Aufenthaltes in der Stadt zu berücksichtigen.

3. Aufnahmekriterien und Überprüfung

- 3.1. Für die Aufnahme in Seniorenwohnhauswohnungen gelten nachstehende Kriterien aus den Bereichen Gesundheitsbild, sowie soziales Umfeld und Wohnsituation.

Bereich Gesundheitsbild:

- Kriterien:
1. Vorliegen von Inkontinenz
 2. Benötigen von Gehhilfen
 3. Beeinträchtigung des allgemeinen Geisteszustandes (z.B. Demenz)
 4. Hilfsbedarf bei der Essenzubereitung
 5. Hilfsbedarf bei der Körperpflege
 6. Vorliegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen, insbesondere chronischer Schmerzzustände

Bereich Soziales Umfeld und Wohnsituation:

- Kriterien:
1. Fehlen von Angehörigen
 2. Überforderung der Betreuer
 3. Ausschöpfung der Hilfsmöglichkeiten (z.B. Tageszentren)
 4. Notwendigkeit eines Tageszentrumsbesuches
 5. Mehrzahl stationärer Aufenthalte
 6. Prekäre finanzielle Situation
 7. Fehlen von Wohnbarrierefreiheit
 8. Heizprobleme
 9. Substandardwohnen
 10. Fehlen eines notwendigen Liftes
 11. Isolation
 12. Infrastrukturmängel

- 3.2. Für die Seniorenwohnhauseaufnahme auf Vollpflegeplätze gelten die vom Arzt im Attest beurteilten Kriterien:

1. Gehfähigkeit
2. Treppensteigfähigkeit
3. Rollstuhlbedürftigkeit
4. Bettlägerigkeit
5. Stuhlinkontinenz
6. Harninkontinenz
7. Beeinträchtigung des Geisteszustandes
8. Desorientiertheit
9. Nachtunruhe
10. Hilfsbedürftigkeit beim Essen
11. Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden
12. Hilfsbedürftigkeit beim Aufstehen
13. Hilfsbedürftigkeit beim Bettgehen
14. Hilfsbedürftigkeit bei Toilettenbenützung
15. Hilfsbedürftigkeit bei Medikamenteneinnahme
16. Hilfsbedürftigkeit beim Waschen
17. Hilfsbedürftigkeit beim Baden
18. Hilfsbedürftigkeit bei Haar-/Bartpflege

- 3.3. Bei allen Aufnahmeanträgen für Seniorenwohnhauswohnungen wird der/die Aufnahmewerber/in vom Kontaktbesuchsdienst der Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Salzburg besucht und dessen/deren Gesamtsituation insbesondere das Vorliegen der Kriterien gemäß Pkt 3.1. überprüft. Bei Aufnahmeanträgen für Vollpflegeplätze ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das neben der Diagnose auch den Bedarfsnachweis gemäß Pkt. 3.2. enthält.



4. Dringlichkeitsreihung

- 4.1. Die Bewertung und Reihung der Aufnahmeanträge sowie die Erteilung von Ausnahmen gemäß Pkt. 2.10. erfolgt durch ein Sachverständigenteam. Dieses besteht aus zwei fachkundigen SeniorenbetreuerInnen, einer im Altenbereich tätigen Diplomkrankenschwester/bzw. eines im Altenbereich tätigen Diplompflegers und dem/der Dienststellenleiter/in der Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Salzburg und einem/einer sachkundigen Jurist/in der Abteilung 3.
- 4.2. Der Kontaktbesuchsdienst hat dem Sachverständigenteam einen schriftlichen Bericht über den Besuch und die Überprüfung gemäß Pkt 3.3. abzugeben. Das Sachverständigenteam bewertet aufgrund dieses Berichtes, des ärztlichen Attestes, des Aufnahmeantrages sowie sonstiger eingereichter oder vorliegender Unterlagen die Dringlichkeit der Aufnahme gemäß Pkt 4.3. Eine Bewertung hat zumindest bei der Antragstellung und unmittelbar vor einer möglichen Aufnahme zu erfolgen.
- 4.3. Die Dringlichkeitsreihung für Seniorenwohnhauswohnungen erfolgt pro Haus nach den vier nachstehend angeführten Stufen in der Reihenfolge, innerhalb der Stufen nach der Anzahl der erfüllten Kriterien.
Stufe 1: Der/die Antragsteller/in erfüllt mehr als zwei Kriterien aus jedem Bereich.
Stufe 2: Der/die Antragsteller/in erfüllt zwei Kriterien aus jedem Bereich.
Stufe 3: Der/die Antragsteller/in erfüllt ein Kriterium aus jedem Bereich, aus einem jedoch mindestens zwei.
Stufe 4: Der/die Antragsteller/in erfüllt mindestens ein Kriterium aus jedem Bereich.
Die Dringlichkeitsreihung für Vollpflegeplätze erfolgt nach der Anzahl der Kriterien, die der/die Arzt/Ärztin zusätzlich zu seiner/ihrer Diagnose im ärztlichen Attest bestätigt und ist nicht auf ein bestimmtes Haus bezogen.
- 4.4. Das Überwiegen eines Kriteriums kann den Mangel anderer Kriterien ausgleichen. Der Zeitpunkt der Antragstellung kann die Reihung der Dringlichkeit lediglich bei zwei gleich bewerteten Aufnahmeanträgen beeinflussen.